

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Lutherstadt Wittenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2001

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

§ 1 Inhaltliche Änderungen

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg - Gebührensätze wird in **I. Reihengrabstätten** wie folgt neu gefasst (Änderungen sind unterstrichen):

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung
für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) | 886,50 € |
| b) | <u>Überlassung einer Reihengrabstätte für Urnenbestattung</u>
<u>für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)</u> | <u>730,00 €</u> |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

(Naumann)
Oberbürgermeister

(Siegel)